

Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG in der Fassung vom 11.01.2014), die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen sowie von gewerblichen Trägern betrieben werden und die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen. Die Eckpunkte der Richtlinien wurden gemeinsam mit Vertretern der freien Träger, der Elternschaft, des Gemeinderats und der Verwaltung in den Workshops 2019 erarbeitet und im Jahr 2023 weiterentwickelt und sehen neben der im KiTaG geregelten gruppenbezogenen Förderung die Möglichkeit einer freiwilligen leistungsbezogenen Förderung der Träger durch die Stadt Fellbach vor.

I Gegenstand und Höhe der Förderung

1 Neubauten und neubaugleiche Sanierungen sowie Erweiterungsbauten

- 1.1 Für Neubauten und neubaugleiche Sanierungen sowie Erweiterungsbauten, einschließlich der Kosten für die Außenanlagen und die erstmalige Anschaffung der Betriebsausstattung gewährt die Stadt Fellbach nach Abzug sonstiger öffentlicher Zuschüsse einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Investitionskosten. Hierbei können aktivierte Eigenleistungen bis maximal 1 % der förderfähigen Investitionskosten oder alternativ eine externe Projektsteuerung bis maximal 3 % der förderfähigen Investitionskosten zusätzlich berücksichtigt werden.
- 1.2 Nicht gefördert werden
 - a) Ausgaben für Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand,
 - b) Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben,
 - c) Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden.

Ausnahmen von Ziffer 1.2 a) und b) sind in begründeten Einzelfällen zu prüfen; etwaige Ausnahmen begründen keinen Anspruch gegenüber Dritten.

- 1.3 Die Nutzungsdauer von Investitionsmaßnahmen nach Ziffer I.1.1. wird anhand der Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) festgelegt.

2 Bestehende Einrichtungen in freier Trägerschaft

- 2.1 Für Investitionsmaßnahmen an Gebäuden bei bestehenden Einrichtungen, die in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten sind, gewährt die Stadt Fellbach bei Investitionskosten ab 800 € (netto) im Einzelnen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 70 % der förderfähigen Kosten.

Bei Instandhaltungsmaßnahmen¹ an Gebäuden liegt eine Investitionsmaßnahme nur dann vor, wenn sie in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Herstellungskosten sind (siehe Anhang Ziffer 6.1).

- 2.2 Für Instandhaltungsmaßnahmen¹ an Gebäuden in größerem Umfang mit einem Volumen von mindestens 5.000 € (netto), die nicht in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten sind, gewährt die Stadt Fellbach einen Zuschuss in Höhe von 70 % der förderfähigen Kosten, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem Hintergrund des Gebäudewertes unwirtschaftlich sind; in diesen Fällen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss für einen Neubau nach Ziffer I.1.1 gewährt werden.

- 2.3 Für Investitionsmaßnahmen an Außenanlagen und Betriebsausstattung bei bestehenden Einrichtungen, die in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten oder Anschaffungskosten sind, gewährt die Stadt Fellbach bei Investitionskosten ab 800 € (netto) im Einzelnen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten.

¹ Instandhaltungsmaßnahmen, die nach der aktuell gültigen Fassung der DIN 31051 definiert sind.

- 2.4 Für Instandhaltungsmaßnahmen¹ an Außenanlagen und Betriebsausstattung in größerem Umfang mit einem Volumen von mindestens 5.000 € (netto), die nicht in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten oder Anschaffungskosten sind, gewährt die Stadt Fellbach einen Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind.
- 2.5 Für Instandhaltungsmaßnahmen¹ unter 5.000 € an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung wird für Gruppen in nichtstädtischen Gebäuden unter Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. Bei mehreren Einrichtungen pro Träger kann der Zuschuss einrichtungs- und gruppenübergreifend eingesetzt werden.
- 2.6 Für geringwertige Vermögensgegenstände bis 800 € (netto), die zur Betriebsausstattung gehören, wird auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Gruppe geleistet. Bei mehreren Einrichtungen pro Träger kann der Zuschuss einrichtungs- und gruppenübergreifend eingesetzt werden.
- 2.7 Nicht gefördert werden
- a) Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden,
 - b) Ausgaben für Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand.
 - c) Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben.
- 2.8 Die Nutzungsdauer von Investitionsmaßnahmen nach Ziffer I.2.1 und I.2.3 wird anhand der Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) festgelegt.

II Voraussetzungen für die Förderung

- 1** Zuschüsse nach Ziffer I.1.1 können bewilligt werden, wenn
- 1.1 die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist,
 - 1.2 dadurch nicht gleichzeitig Plätze in anderen Gruppen oder Einrichtungen für Kinder dieser Altersgruppe abgebaut werden, es sei denn dies erfolgt

- im Einvernehmen mit der Stadt Fellbach und in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Kindergartenbedarfsplanung,
- 1.3 bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - 1.4 für den Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt wird,
 - 1.5 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - 1.6 eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist und
 - 1.7 die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
 - 1.8 Eigenleistungen bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen sind.
 - 1.9 Externe Projektsteuerung bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

2 Zuschüsse nach Ziffer I.2.1 bis I.2.6 können bewilligt werden, soweit

- 2.1 die Kindertageseinrichtungen von der städtischen Bedarfsplanung erfasst sind,
- 2.2 bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
- 2.3 für den Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis vorliegt,
- 2.4 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist
- 2.5 eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist und
- 2.6 die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.

III Zweckbestimmung

- 1** Die Zweckbindung für Zuschüsse nach Ziffer I.1.1, I.2.1 und I.2.3 wird anhand der Nutzungsdauer der getätigten Investition festgelegt. Die Nutzungsdauer wird in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) festgelegt. Der Zuwendungsempfänger muss die Zweckbindung gewährleisten und evtl. Sicherheitsleistungen (Ziffer VIII) erbringen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung grundsätzlich anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.
- 2** Soweit eine Kindertageseinrichtung, die die Stadt Fellbach nach Ziffer I.1.1 gefördert hat, aufgrund fehlender Nachfrage im Zeitraum der Zweckbindung nicht mehr in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Fellbach enthalten ist, ist die weitere Nutzung des Gebäudes zwischen Träger und Stadt abzustimmen. Über die grundsätzlich notwendige Rückzahlung anteiliger Zuschüsse ist im Einzelfall zu verhandeln.

IV Verfahren

- 1** Vor Beginn der Maßnahmen unter Ziffer I.1.1, I.2.1 bis I.2.4 ist die Förderung schriftlich unter Beifügung einer Projektbeschreibung, eines Zeitplanes der Umsetzung der Maßnahme, einer Kostenrechnung und eines Finanzierungsplans bis spätestens 01.08. eines jeden Jahres beim Kämmereiamt zu beantragen, damit die Haushaltsmittel im nächsten Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden können. Erfolgt die Antragsstellung nicht rechtzeitig, so kann im Regelfall ein Zuschuss erst im darauffolgenden Haushaltsjahr ausbezahlt werden. Die Kosten einer Zwischenfinanzierung trägt die Stadt Fellbach nicht.
- 2** Das Kämmereiamt erstellt einen Zuwendungsbescheid, in dem der Gesamtbetrag der Kosten, eventuelle weitere Förderungen, der Gesamtbetrag der städtischen Förderung sowie eine Frist zur Zweckbindung ausgewiesen sind.
- 3** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Nachweis der angefallenen Kosten. Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 80 % des Zuschusses können auf Antrag nach Baufortschritt und Kostennachweis gewährt werden. Erst nach Fertigstellung und vollständiger Abrechnung der Maßnahme wird in der Regel die letzte Rate ausbezahlt.
- 4** Die Nachweise (Formblatt 1 und 2) für die Abrechnung der Zuschüsse nach Ziffer I.2.5 und I.2.6 sind bis zum 15.02. des Folgejahres beim Kämmereiamt schriftlich einzureichen.

V Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 1** Der Empfänger eines Zuschusses nach Ziffer I.1.1 weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anhand eines Verwendungsnachweises spätestens sechs Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme nach.
- 2** Der Empfänger eines Zuschusses nach Ziffer I.2.1 bis I.2.4 weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anhand eines Verwendungsnachweises spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt nach.
- 3** Die Stadt Fellbach ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

VI Rückzahlung des Zuschusses

- 1** Die Investitionszuschüsse nach Ziffer I.1.1, I.2.1 und I.2.3 können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - 1.1 der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - 1.2 die Einrichtung nicht für die in der Zweckbindung vorgesehene Zeitdauer als Kindertageseinrichtung fortgeführt wird,
 - 1.3 die förderfähigen Kosten sich verringern,
 - 1.4 der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - 1.5 die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird und
 - 1.6 das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 3 Monate nach Auszahlung des gesamten Förderbetrages in Betrieb genommen wird.

- 2** Für die Berechnung der Rückforderung eines Zuschusses nach Ziffer I.1.1, I.2.1 und I.2.3 wird die Nutzungsdauer nach Ziffer I.1.3 bzw. I.2.8 zugrunde gelegt.

- 3** Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

VII Übernahme von Bürgschaften

Bürgschaften werden auf Antrag vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde übernommen, sofern der Antragstellende ausreichende Sicherheiten für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme darstellen kann.

VIII Dingliche Sicherung oder selbstschuldnerische Bürgschaft

Zur Sicherung des Zuschusszweckes sowie Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung behält sich die Stadt Fellbach vor, eine im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für die Stadt Fellbach eingetragene Grundbuchschuld in Höhe der Zuwendung inkl. eines marktüblichen Zinssatzes jährlich oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu verlangen.

IX Ankaufsrecht

- 1** Zur Sicherstellung einer dauerhaften Zweckbindung eines Zuschusses nach Ziffer I.1.1 ist ein Ankaufsrecht zu Gunsten der Stadt Fellbach bereits bei Gewährung der Zuschüsse dinglich im Grundbuch abzusichern. Der Kaufpreis für Gebäude samt Betriebsausstattung und Außenanlagen bestimmt sich bei einer Ausübung des Ankaufsrechts nach dem Restbuchwert gemäß Ziffer I.1.3. Der Grundstückswert wird separat ermittelt. Der Restbuchwert der geleisteten Zuschüsse nach Ziffer I.1.1 wird dabei in Abzug gebracht.

- 2** Macht die Stadt Fellbach vom Ankaufsrecht nicht Gebrauch und die Kindertageseinrichtung, die von der Stadt Fellbach nach Ziffer I.1.1 gefördert wurde, wird an einen Dritten veräußert, wird der geleistete Investitionszuschuss nach Ziffer I.1.1 anteilig zurückgefordert. Zusätzlich erhält die Stadt Fellbach 50 % von der Differenz des erzielten Kaufpreises zum Restbuchwert gemäß Ziffer I.1.3.

X Sonstige Bestimmungen

Die Zuschussnehmenden haben bei einer Zuschussgewährung nach Ziffer I.1.1, I.2.1, I.2.2, I.2.3 und I.2.4 in angemessener Weise (z.B. Internetauftritt, öffentlichkeitswirksame Publikationen, Printmedien) auf die Förderung durch die Stadt Fellbach hinzuweisen. Ein Nachweis ist der Stadt Fellbach mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

XI Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ANHANG:

Begriffsdefinitionen

1. Instandhaltung nach DIN 31051:

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus Einheit, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dient, sodass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

Dazu gehören zum Beispiel:

1.1. Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats.

Wartung ist ein Teilaspekt der präventiven Instandhaltung nach DIN EN 13306.

1.2. Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Einheit (einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung).

1.3. Instandsetzung

Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen

1.4. Verbesserung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Zuverlässigkeit und/oder Instandhaltbarkeit und/oder Sicherheit einer Einheit, ohne ihre ursprüngliche Funktion zu ändern.

Eine Verbesserung kann auch vorgenommen werden, um Fehler während des Betriebs zu verhindern und um Ausfälle zu vermeiden.

2. Geringwertige Vermögensgegenstände

Als geringwertig gelten bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall nicht mehr als 800 € (netto) betragen. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar.

Dazu gehören zum Beispiel nicht:

- Verbrauchsmaterial
- Bastelmaterial,
- Büromaterial, etc.

3. Betriebsausstattung

Zur Betriebsausstattung zählen Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter, die ausschließlich für pädagogische und administrative Zwecke zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung benötigt werden. Hingegen sind Gegenstände zur Personalfürsorge (z.B. Kaffeemaschine) nicht förderfähig.

4. Außenanlagen

Außenanlagen dienen lt. Bilanzierungsrichtlinie des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) der Benutzung des Grundstücks, ohne einen Bezug zum konkret ausgeübten Betriebszweck zu haben.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Einfriedungen
- Bodenbefestigungen (Wege, Zufahrten, Parkplätze)
- Beleuchtungsanlagen (Außenbeleuchtung)

5. Abgrenzung von Instandhaltung von Grundstücken, baulichen Anlagen sowie Betriebsausstattung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

5.1. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (wird aufgrund dieser Richtlinie nicht gefördert):

Dazu gehören zum Beispiel:

- Hausgebühren, z. B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und -reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Kaminreinigung, Brandverhütungsschau
- Heizung, z. B. Heizmaterial, Bezug von Wärme, Strom, Gas usw.
- Reinigung /Kehrwoche samt Reinigungsmitteln

- Ungezieferbekämpfung
- Legionellenprüfung
- Schneeräumen und Streuen
- Beleuchtung, Energie- und Wasserversorgung
- Versicherungen, z.B. Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat- und Wasserleitungsversicherung
- Pflege gärtnerisch angelegter Flächen, z.B. Rasen mähen, Baum- und sonstiger Gehölzschnitt samt Abtransport

5.2. Instandhaltung/Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (wird aufgrund dieser Richtlinie gefördert):

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die der Erhaltung dienen und die keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Werterhöhung) zur Folge haben.

Unterhaltung von Bestandteilen, die baulich oder niet- und nagelfest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind, wie zum Beispiel

- Heizungs- und Klimaanlage,
- Küchen und Wäschereianlagen,
- Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme, Abwasser,
- Fernmeldeanlagen,
- Trafostationen,
- eingebaute Beleuchtungsanlagen und Verdunkelungseinrichtungen,
- Aufzüge, Fahrstühle, Rolltreppen, Transportanlagen,
- Uhren- und Klingelanlagen,
- Sicherheits- und Alarmeinrichtungen,
- Blitzableiter- und Brandschutzanlagen,
- Antennen,
- Einbauschränke
- Bäume fällen

5.3. Instandhaltung/Unterhaltung von Betriebsausstattung (wird aufgrund dieser Richtlinie gefördert):

Dazu gehören zum Beispiel:

- Sandaustausch (Sandkasten)
- Reparatur, Wartung und Inspektion von Spielgeräten

6. Bilanzierungsrichtlinie des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

6.1. Anschaffungskosten

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO versteht man unter Anschaffungskosten:

„... Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“

6.2. Herstellungskosten

Nach den § 44 Abs. 2 GemHVO versteht man unter Herstellungskosten:

„die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.“

6.3. Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel bei Gebäuden

Eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden liegt immer dann vor, wenn mindestens drei der folgenden zentralen Ausstattungsmerkmale

1. Heizung
2. Sanitär
3. Elektroinstallationen
4. Fenster
5. Dach
6. Fassade
7. Zentrale Belüftung/Klimatisierung,

die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität (im Regelfall mehr als die Hälfte des jeweiligen Merkmals) von Instandsetzungs-

und Modernisierungsmaßnahmen betroffen und fertig gestellt sind. Die Erhöhung des Gebrauchswerts bzw. Erhöhung des Nutzungspotentials wird in diesen Fällen unterstellt und muss nicht explizit nachgewiesen/geprüft werden. Auch wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in wesentlichem Umfang auf einen heutigen Stand der Technik gebracht werden, ist eine wesentliche Verbesserung anzunehmen. In der Regel ist dann von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer auszugehen. Der Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung oder Anschaffung ist in diesen Fällen nicht relevant.

6.4. Abschreibungsdauern

Für die Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich (§ 46 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes wird die Abschreibungstabelle der Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung herangezogen. Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet. Danach ist bei massiven Gebäuden i. d. R. von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren auszugehen.